

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 29.10.2025 Geschäftszeichen:  
III 14-1.23.15-14/24

**Nummer:**  
**Z-23.15-2172**

**Geltungsdauer**  
vom: **29. Oktober 2025**  
bis: **29. Oktober 2030**

**Antragsteller:**  
**Bau-Fritz GmbH & Co. KG seit 1896**  
Alpenweg 25  
87746 Erkheim

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Wärmedämmung unter Verwendung von losen Hobelspanen "HOIZ-S"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von losen, ungebundenen Hobelspänen "HOIZ-S" nach ETA-07/0085 zur Erstellung nicht druckbelastbarer Wärmedämmsschichten durch manuelle oder maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle.

"HOIZ-S" (nachfolgend als Wärmedämmstoff bezeichnet) besteht aus Maschinenhobelspänen mit den Abmessungen bis maximal 50 mm x 25 mm x 2 mm, die im Rahmen des Herstellverfahrens mit einem Flammschutzmittel auf Soda-Basis behandelt wurden.

Der Wärmedämmstoff muss der ETA-07/0085 vom 18. März 2025 entsprechen und die Leistungen gemäß ETA-07/0085 aufweisen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmung darf abweichend von DIN 4108-10<sup>1</sup>, Tabelle 20 als raumausfüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen entsprechend den Anwendungsbereichen DZ, DI, WH, WTR und WI nach DIN 4108-10<sup>1</sup>, Tabelle 1 angewendet werden.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung und Bemessung

##### 2.1.1. Brandverhalten

Der Wärmedämmstoff nach ETA-07/0085 ist ein normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>).

##### 2.1.2. Wärmeschutz

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Wärmedämmstoff folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda_B = 0,050 \text{ W/(m·K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands wird die Nenndicke der Dämmschicht angesetzt. Die Nenndicke ist gleich der lichten Weite des ausgefüllten Hohlraumes (siehe Abschnitt 2.2.2).

##### 2.1.3. Tauwasserschutz

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3<sup>3</sup> ist für die Wärmedämmsschicht mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 1$  bis  $4^4$  zu führen. Der Nachweis ist nicht Bestandteil dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

#### 2.2 Ausführung

##### 2.2.1. Allgemeines

Der Einbau des Wärmedämmstoffs muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vorher vom Antragsteller entsprechend geschult wurden.

- 1 DIN 4108-10:2021-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
- 2 DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 3 DIN 4108-3:2024-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
- 4 Es ist der für die Baukonstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller hat eine Liste der geschulten Unternehmen zu führen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

## 2.2.2 Einbau

Jeder Einzelwert der Rohdichte der Wärmedämmung muss im eingebauten Zustand mindestens  $65 \text{ kg/m}^3$  und höchstens  $90 \text{ kg/m}^3$  betragen. Die Rohdichte wird rechnerisch als Quotient aus der Masse des eingebrachten Materials und dem ausgefüllten Volumen ermittelt.

Der Wärmedämmstoff ist mit nicht mehr als 18 % massebezogener Feuchte und in Konstruktionen einzubauen, bei denen gewährleistet ist, dass der Wärmedämmstoff im eingebauten Zustand bis auf seine Ausgleichsfeuchte austrocknen kann.

Der Wärmedämmstoff wird von Hand oder maschinell in den zu verfüllenden Hohlraum eingebracht. Der Wärmedämmstoff ist ausreichend zu verdichten, so dass der angegebene Rohdichtebereich erreicht wird. Das ausführende Unternehmen hat die Rohdichte zu überprüfen.

Bei der Verwendung des Wärmedämmstoffes in vorgefertigten Konstruktionen werden industrielle Stopf-Maschinen verwendet, die die Gefache der Wände, Dächer und Decken mit einer bestimmten Dichte füllen und stopfen. Zum Verdichten/Stopfen werden Zylinderförmige Stößel auf- und abgefahren. Die Wände, Decken und Dächer werden dabei liegend/waagrecht befüllt.

Sind im Bereich der Wärmedämmung Einbauleuchten, Klimaanlagen oder andere wärmeerzeugende Einbauten vorgesehen oder vorhanden, ist durch konstruktive Maßnahmen ein im brandschutztechnischen Sinn bedenklicher Wärmestau zu vermeiden.

Bei der Anwendung als raumausfüllende Wärmedämmung in geschlossenen Hohlräumen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Hohlraum vollständig mit dem Wärmedämmstoff ausgefüllt wird. Bei senkrechten Hohlräumen mit lichten Weiten  $\leq 12 \text{ cm}$  soll die Füllhöhe 3,5 m nicht überschreiten.

## 2.2.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der mindestens folgendes hervorgeht:

- Wärmedämmung unter Verwendung von losen, ungebundenen Hobelspänen "HOIZ-S" nach ETA-07/0085
- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Einbaudicke (Nenndicke) und Einbaurohdichte
- Erklärung der Übereinstimmung

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglubigt  
Meyer